

Verein „ Ammerländer Kindertreff e. V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ammerländer Kindertreff“
2. Sitz des Vereins ist Wiefelstede Hömer Straße 3
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Westerstede eingetragen.

§2 Gegenstand

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes“ steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind die Einrichtung und der Betrieb von Betreuungseinrichtungen , die Förderung der politisch-pädagogischen Diskussion zur Schaffung von entsprechenden Möglichkeiten zur Betreuung.
3. Der Verein unterstützt, durch die Bereitstellung seiner Räumlichkeiten für andere Vereine, Gruppen und Personen des öffentlich , kulturellen Lebens in der Gemeinde.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Will eine Person Mitglied werden, muss ein schriftlicher Antrag gegenüber dem Vorstand gestellt werden. Damit ist gleichzeitig eine Anerkennung der Satzung verbunden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme wird ein einmaliger Jahresbeitrag auf das Vereinskonto fällig, dann immer zu Beginn eines Kalenderjahres.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann seinen Austritt jederzeit mit Wirkung zum Jahresende schriftlich erklären. Bei Austritt ist der Verein nicht verpflichtet, Beiträge oder Spenden zurückzuzahlen.
3. Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder schädigt sein Ansehen oder kommt nach Mahnung seines Mitgliedsbeitrages nicht nach, kann es ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet der Vorstand, bei Vorstandsmitgliedern die Mitgliederversammlung.

§6 Organe des „ Ammerländer Kindertreff“ e.V.

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Beirat
3. Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Sie tritt i.d.R. Einmal im Jahr zusammen und wird vom Beirat schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
3. Passive Mitglieder erhalten zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eine Einladung über die örtliche Presse.
4. Die MGV wird von der/dem Vorsitzenden des Beirates geleitet.
5. Die MGV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
6. Eine außerordentliche MGV wird einberufen:
 - o durch den Vorstand
 - o durch den Beirat
 - o Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern an den Beirat
7. Über Verhandlungen und Beschlüsse der MGV ist schriftlich Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

§8 Beirat

1. Der Beirat wird für zwei Jahre von der MGV gewählt und arbeitet ehrenamtlich.
2. Er setzt sich aus mindestens drei und höchstens 9 Mitgliedern zusammen. Höchstens ein Drittel der Mitglieder dürfen Angestellte des Vereins sein, Vorstandsmitglieder dürfen dem Beirat nicht angehören.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertretende/n.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Der Beirat tagt mindestens 5 mal im Jahr nach Absprache auf Einladung der/des Vorsitzende/n mit einer einwöchigen Ladungsfrist.
6. Außerordentliche Sitzungen müssen stattfinden, wenn mind. ein Viertel seiner Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied dies schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt.
7. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
8. Der Beirat wählt den geschäftsführenden/hauptamtlichen Vorstand und entscheidet über deren Besoldung. Er nimmt alle Rechte und Pflichten als Arbeitgeber gegenüber dem Vorstand wahr.
9. Der Beirat hat die Aufgabe dem Vorstand beizustehen, zu beraten. Er hat das Recht, punktuell Prüfungen sämtlicher Vorstandstätigkeiten vornehmen zu lassen.
10. Weiter gehende Aufgaben des Beirates werden von ihm in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand kann aus zwei, sollte aus drei bis vier Mitgliedern bestehen und wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur ordnungsgemäßen Neu- und Wiederwahl im Amt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (bei vier Mitgliedern) oder zwei (bei drei oder zwei Mitgliedern) Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, über die mit dem Beirat Einvernehmen herzustellen ist.
5. Der Vorstand tagt regelmäßig nach Absprache. Außerordentliche Vorstandssitzungen finden statt, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dieses, mit einer Ladungsfrist von zwei Tagen, beantragt.

§10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Über die Auflösung kann nur auf einer, eigens dafür einberufenen Versammlung entschieden werden. Es müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§11 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge an den Beirat und den Vorstand zu stellen.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge zu entrichten. Kostenpflichtige Rücklastschriften werden den Mitgliedern in Rechnung gestellt.

§12 Inkrafttreten

1. Die Satzungsänderung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. März 2013 in Wiefelstede in Kraft.